31.10.2023 – StD Andreas Maier, Fachreferent BK am RP-Stuttgart

Rechtsgrundlagen der Prüfung:

Facherlass für die Abiturprüfung 2024 des MKS (35-6615.31-2024/6),

Korrekturrichtlinien 2024 des MKS (35-6615.31-2024/7),

AGVO (https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GymAbiPrV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true**),**

Schreiben des MKS vom 02.12.2022 zur Mindestanzahl der Aufgaben und deren Bekanntgabe bei den mündlichen Prüfungen ab Abitur 2023

(A) Fachpraktisches Abitur 2024

- Es gelten die Bestimmungen des Facherlasses für die Abiturprüfung 2024 im Fach Bildende Kunst.
- **Es müssen <u>vier</u> Aufgaben vorgelegt werden.** Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erarbeitet vom Unterricht ausgehend für die zwei gewählten Schwerpunktthemen **je zwei unterschiedliche Aufgabenvorschläge**, die im Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung, in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
- Die insgesamt vier Aufgaben sollen in offener, reflektierender Beziehung zu den behandelten Schwerpunktthemen stehen und die Vielfalt der künstlerischen Realisationsmöglichkeiten berücksichtigen. Ein klarer Bezug zu dem jeweiligen Schwerpunktthema muss erkennbar sein.
- **Die Aufgaben müssen sich deutlich unterscheiden** in „Titel / Motiv“, „Arbeitsauftrag“ und dem Aspekt „Wirkung und Aussage“ unter Berücksichtigung der im Facherlass geforderten Vielfalt der Gestaltungsmittel. Dies gilt besonders für die zwei Aufgabenvorschläge, die zum selben Schwerpunktthema eingereicht werden.
- Von den vier Aufgaben muss mindestens eine Aufgabe im dreidimensionalen Bereich und mindestens eine Aufgabe im zweidimensionalen Bereich zu verwirklichen sein.
- Innerhalb einer Aufgabenstellung ist das Spektrum der technischen Möglichkeiten so zu wählen bzw. zu beschränken, dass eine Vergleichbarkeit unter den entstandenen Arbeiten gewährleistet ist.
- Die Aufgaben müssen für alle Prüflinge unter einheitlichen Prüfungsbedingungen zu bearbeiten sein.
- **Abgabetermin: bis spätestens Donnerstag, 11. Januar 2024** (Posteingang)
  Dieser letzte mögliche Einreichungstermin ist wegen der termingerechten Auswahl und Rücksendung der Aufgaben unbedingt einzuhalten.
- Das Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung, sendet **je Schwerpunktthema eine Aufgabe** zurück. Die Schülerin, der Schüler erhält diese beiden Aufgaben und wählt **eine** Aufgabe aus.
- **Erste mögliche fachpraktische Prüfung: Montag, 5. Februar 2024**
- **Letzte mögliche fachpraktische Prüfung: Freitag, 22. März 2024**

Verfahren:

Im Zusammenhang mit der Erstellung der einzureichenden fachpraktischen Aufgaben gilt AGVO § 20 Abs. 2: *„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses […] sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet […].“*

Das heißt, dass die Schülerinnen und Schüler keine Kenntnis von den eingereichten Aufgaben erhalten dürfen. Werden Aufgaben zum Üben des fachpraktischen Abitur gestellt, müssen sie so formuliert werden, dass die Aspekte der eingereichten Aufgaben nicht vorweggenommen werden!

(B) Schriftliches Abitur 2024

- Es gelten die Bestimmungen des Facherlasses für die schriftliche Abiturprüfung 2024 im Fach Bildende Kunst und gegebenenfalls ergänzende Hinweise des Kultusministeriums.
- Der Fachlehrerin/dem Fachlehrer werden **drei Aufgaben** (I, II und III) vorgelegt. Aus den drei Aufgaben wählt die Lehrkraft die **zwei Aufgaben** aus, die den zwei gewählten Schwerpunktthemen zugeordnet sind.
- Die Schülerin/der Schüler erhält **beiden Aufgaben**, wählt davon **eine Aufgabe** aus und bearbeitet diese. Sie/er vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.
  Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).
- Bearbeitungszeit: **240 Minuten** einschließlich Auswahlzeit
- **Haupttermin 2024:** Dienstag, 23. April 2024, 09:00–13:00 Uhr
- **Nachtermin 2024:** Mittwoch, 15. Mai 2024, 09:00–13:00 Uhr

Verfahren:

1. Struktur der Aufgaben:
   - Die drei Aufgaben zu den Schwerpunktthemen können unterschiedlich strukturiert sein. Sie bestehen aus einem oder mehreren Arbeitsaufträgen (und Fragen zur ggf. beigefügten kunsthistorischen Reihe). Die Aufgaben können auch die gleiche Struktur haben.
   - Mögliche Formen sind die Auseinandersetzung mit dem Einzelwerk, mit dem Werkvergleich oder die Auseinandersetzung mit einer werkbezogenen offenen Aufgabenstellung.
   - Die drei Aufgaben beziehen sich jeweils auf ein Schwerpunktthema.
   - Zu jeder Aufgabe wird entsprechendes Bildmaterial bereitgestellt, auf das sich die jeweiligen Arbeitsaufträge beziehen.
   - Auch Texte/Zitate können zur Auseinandersetzung mit den Schwerpunktthemen einer Aufgabenstellung zugeordnet sein. Beinhalten die Aufgaben Texte/Zitate, so sind diese in die Bearbeitung der Aufgabe einzubeziehen.

2. Bearbeitung:
   Gemäß den Arbeitsaufträgen schaffen die Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe eine eigene Bearbeitungsstruktur, um sich im Sinne eines vertieften Verständnisses mit den Werken auseinanderzusetzen. Diese Struktur bezieht sich auch auf Methoden, die im Unterricht vermittelt wurden.

3. Korrekturverfahren:
   Die Korrektur erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien (über die Schulleitung zu erhalten).

4. Bewertungsverfahren:
   - Die Bewertung erfolgt in Form einer Note und einer verbalen Beurteilung.
   - Maßgeblich ist hierbei das Ganze der erbrachten Leistung, wobei der Begründung die „Richtlinien der fachspezifischen Beurteilung“ (siehe Korrekturrichtlinien) zugrunde gelegt werden.
   - Die Arbeiten werden ganzheitlich mit Notenpunkten von 1–15 bewertet (vgl. Tabelle in den Korrekturrichtlinien).
   - Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.
   - Erstkorrektor/in und Zweitkorrektor/in richten sich bei ihrer Bewertung nach den Lösungshinweisen. Endbeurteiler/innen beachten außerdem den Endbeurteilererlass.

5. Erwartungshorizonte:
   - Die Erwartungshorizonte sind entsprechend der Intention der Arbeitsaufträge in einem zusammenhängenden Text formuliert. Sie setzen geeignete Schwerpunkte bei Zugängen und Bearbeitungs-

möglichkeiten und geben Orientierung hinsichtlich des erwarteten Niveaus.
- Auch andere Lösungen sind zugelassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Nur im Falle von alternativen Lösungswegen, die als richtig gewertet wurden, soll der/die Erstkorrektor/in für den/die Zweitkorrektor/in auf einem gesonderten Blatt einen Hinweis beilegen, um ihre/seine Entscheidung zu begründen.
- Sehr gute Lösungen erfordern ein selbstständiges Erfassen und differenziertes Erschließen der Werkbeispiele auf der Grundlage eines vertieften Verständnisses. Dazu gehört auch die Angemessenheit der sprachlichen und äußeren Form.

(C) Mündliches Abitur 2024

- Die mündliche Prüfung ist in der Abiturverordnung AGVO unter § 26 geregelt.
  (Für Waldorfschulen gilt die Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen § 4)
- Ferner gelten die Bestimmungen des Facherlasses für die schriftliche Abiturprüfung 2024 im Fach Bildende Kunst. Siehe dazu auch Anlage A des Facherlasses: „Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung“ ab S. 129.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich die Themen der mündlichen Prüfungen auf die verbindlichen Bildungs- und Lehrplaninhalte beziehen müssen und weitere im Unterricht behandelte Inhalte zum Gegenstand haben können.
- Für das **gewählte mündliche Prüfungsfach** Bildende Kunst werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen von der Fachausschussleitung auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt. (Mindestanzahl 3. Es gilt nach dem Schreiben des MKS vom 02.12.2022: Anzahl der Prüfungsblöcke/Prüflinge plus zwei weitere Aufgaben.)
  Die ausgewählte Aufgabe wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe mündlich vor.
- Als zweite Form der mündlichen Prüfung gibt es die „**zusätzliche mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach“**. Diese Prüfung kann von der Schülerin/vom Schüler freiwillig gewählt oder von der Prüfungsvorsitzenden/vom Prüfungsvorsitzenden des Gesamtabiturs festgelegt werden.
  Für diese Art der mündlichen Prüfung werden Prüfungsaufgaben (Mindestanzahl wie bei dem gewählten mündlichen Prüfungsfach) im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen von der Fachausschussleitung auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt; die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird.
  Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe mündlich vor.

Weitergehende Hinweise zu den mündlichen Abiturprüfungen:
(Bitte beachten: Es könnten Aktualisierungen notwendig sein. Diese werden ggf. durch die Abiturreferent/innen der Regierungspräsidien an die Schulleitungen versandt.)